

Asshauer · Cullmann · Kranzbühler · Mann, Rechtsanwälte
Jägerhofstr. 31, 40479 Düsseldorf

Stadt Hilden
z. Hdn. Herrn Schippers persönlich
Am Rathaus 1

40721 Hilden

VG
1/2 für Bgm. 1. Bg. Dec. I u.
Kämmerei

2) Eintragen + Gr. Hs. kosten prüfen
+ Anzeigen nach Gr. Vorvertrag

3) Wkt. m. V. beim Bistock
Stadt Hilden / Landesbank Baden Württemberg

Düsseldorf
Dr. Rainer Asshauer¹
Dr. H.-J. Cullmann
Dr. H.-P. Cullmann¹
Jens E. Mann
Rechtsanwälte

Jägerhofstraße 31/am Hofgarten
40479 Düsseldorf
Telefon (0211) 49 76 850
(0211) 49 88 73
Telefax (0211) 49 80 590
e-mail: kontakt@arwimed.de

Wuppertal
Peter M. Kranzbühler²
Rechtsanwalt

Kleine Klotzbahn 23
42105 Wuppertal
Telefon (0202) 24 84 20
Telefax (0202) 24 84 242

¹ zugl. Fachanwalt für Arbeitsrecht
² Tätigkeitsschwerpunkt Medizinrecht

Düsseldorf, den 19.01.2005
Reg.-Nr.: 04/00127 Dr. C./R

20.1.05

Sehr geehrter Herr Schippers,
sehr geehrter Herr Thiele,

in der vorbezeichneten Angelegenheit nehmen wir Bezug auf die geführten Telefonate.

Inzwischen ist uns das Urteil des Landgerichts Düsseldorf am 14.01.2005 zugestellt worden.
Eine Durchschrift fügen wir bei.

Wie zu erwarten war, hat das Landgericht der Klage in der Hauptforderung stattgegeben, jedoch den Zinsanspruch begrenzt.

Dementsprechend ist auch eine Quotelung der Kosten erfolgt.

Die Begründung folgt den Hinweisen, die die Berichterstatterin im Termin vom 23.11.2004 gegeben hat.

Das Gericht weist ausdrücklich darauf hin, dass der hier entschiedene Fall von den vom BGH entschiedenen Fällen abweicht, insoweit nämlich die Stadt Hilden durchaus reagiert hat und nicht „sträflichen Leichtsinns“ an den Tag gelegt hat. Das Gericht kommt zu dem Ergebnis, dass bei einer Abwägung der von den jeweiligen Parteien gesetzten Beiträgen die Bemühungen der Stadt Hilden nicht ausgereicht hätten, das Umstandsmoment zu begründen, welches für eine Verwirkung notwendig sei.

Leider ist es bei der Prüfung der Verwirkung notwendigerweise so, dass erst nach Jahren – das Zeitmoment muss ja erfüllt sein – von den Gerichten beurteilt wird, ob ein bestimmtes Verhalten genügt, einen hinreichenden Vertrauenstatbestand für den Anspruchsgegner zu schaffen, der Anspruchsgegner werde die Forderung nicht mehr geltend machen.

Insoweit weist das Gericht aber ausdrücklich auch der Klägerin den Vorwurf zu, sich nicht mit der entsprechenden Sorgfalt eines ordentlichen Vertragspartners verhalten zu haben. Da es jedoch die Stadt Hilden gewesen sei, die Koch und seine „eigentümliche“ Geschäftsführung bewußt in das Vertragsverhältnis eingeschaltet habe, treffe die Stadt Hilden die überwiegende Verantwortung, so dass das Umstandsmoment nicht begründet sei.

Das Gericht kommt also zu dem Ergebnis auf Grund einer Abwägung. Hieran kann für das Berufungsverfahren ggf. angeknüpft werden mit dem Ziel, dass sich die Waage zu Lasten der Klägerin neigt.

Insoweit empfehlen wir, fristwährend gegen das Urteil Berufung einzulegen und die Erfolgsaussichten prüfen zu lassen. Hier besteht die Möglichkeit, zur Vermeidung weiterer Kosten die Gegenseite zu bitten, sich einstweilen noch nicht zu bestellen, bis feststeht, ob die Berufung durchgeführt wird oder nicht.

Insoweit haben wir vereinbart, Kollegen mit der Berufungseinlegung zu befassen, die schon vor der Simultanzulassung beim Oberlandesgericht Düsseldorf zugelassen waren. Insoweit haben wir seit Jahren erfolgreich mit den Rechtsanwälten

Dres. Holtkamp, Fassnacht und Rust, Rosenstraße 11 a, 40479 Düsseldorf

zusammengearbeitet. Wenn Einverständnis besteht, werden wir uns persönlich mit den Rechtsanwälten in Verbindung setzen und die Berufung durchsprechen.

Unabhängig davon hat das Gericht beim Tatbestand einige Unklarheiten gelassen. Nach Zitierung des Fax von Koch vom 14.09.1987 führt das Gericht nämlich aus, dass es direkte Kommunikation zwischen der Landesbank und der Beklagten zu diesem Zeitpunkt nicht gegeben habe.

Dies ist aber nicht richtig, weil bereits unmittelbarer Kontakt durch die Schreiben der Stadt Hilden vom 17.08. und 21.08.1987 mit der Landesbank Stuttgart bestanden hat. Darauf verweist das Gericht auch in seinem Urteil.

Ich werde prüfen, ob darüber hinaus weitere Ergänzungen des Tatbestandes hinsichtlich der gewechselten Schreiben erforderlich sind.

Tatbestandsberichtigungsanträge müssen innerhalb einer Frist von 14 Tagen gestellt werden. Sollten Sie sich kurzfristig für unsere Empfehlung entscheiden, kann ich die Tatbestandsberichtigung mit den Kollegen ebenfalls besprechen.

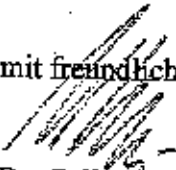
Das erstinstanzliche Verfahren ist abgeschlossen. Wegen der Kostenquotelung habe ich bereits den Kostenausgleichsantrag gestellt.

Wie besprochen, erlaube ich mir, sowohl für dieses Verfahren als auch für das in Köln geführte Verfahren der Kreisstadt Heppenheim gegen Sal Oppenheim beizufügen mit der Bitte um Überweisung auf unser weiteres Geschäftskonto:

Rechtsanwalt
Dr. Hans-Peter Cullmann
Dresdner Bank Wuppertal (BLZ 330 800 30)
Konto-Nr.: 0517407700.

Wegen der Berufung sehe ich gerne Ihrer Stellungnahme entgegen und verbleibe

mit freundlichen Grüßen


Dr. Cullmann
Rechtsanwalt

Anlagen



LANDGERICHT DÜSSELDORF

IM NAMEN DES VOLKES

16 O 165/04

URTEIL

Verkündet am 21.12.2004

Schleier, JO Sekr.in

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

1. der Landesbank Baden-Württemberg, Am Hauptbahnhof 2,
70173 Stuttgart, vertreten durch ihren Vorstand, dieser durch
den Vorstandsvorsitzenden, Herrn Hans-Dietmar Sauer,
geschäftsansässig ebenda,

Klägerin,

Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Kuhn, Carl &
Norden, Gähkopf 3, 70192
Stuttgart

2. die Frankfurter Sparkasse, wirtschaftlicher Verein, vertreten durch den Vorstand Herrn Klaus Wächter, Neue Mainzer Straße 47-53, 60255 Frankfurt am Main,

Streiverkündete,

Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. Hruby,
Stresemannallee 61, 60596
Frankfurt/Main

g e g e n

3. die Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, vertreten durch ihren Bürgermeister, ebenda,

Beklagte,

Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Asshauer,
Cullmann, Kranzbühler, Mann,
Jägerhofstraße 31, 40479
Düsseldorf

hat die 16. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf
auf die mündliche Verhandlung vom 23.11.2004
durch die Richterin Dr. Daubach als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

- I. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 2.959.655,67 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 2.959.655,67 € seit dem 09.01.2004 zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage hinsichtlich des Zinsanspruchs abgewiesen.
- II. Die Kosten des Rechtsstreits werden der Beklagten zu 78% auferlegt, der Klägerin zu 22%. Die Kosten der Streitverkündeten trägt die Beklagte zu 78%; im Übrigen trägt sie die Streitverkündete selbst.
- III. Dieses Urteil ist für die Klägerin gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des durch die Klägerin aus diesem Urteil beizutreibenden Betrags vorläufig vollstreckbar; für die Beklagte ist das Urteil in Ziff. II gegen Sicherheitsleistung in Höhe von

110% des aus diesem Urteil beizutreibenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin ist die Rechtsnachfolgerin der Landesbank Stuttgart und nimmt die Beklagte auf bereicherungsrechtliche Rückabwicklung einer Darlehensgewährung in Anspruch. Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die beklagte Stadt Hilden schloss im Jahre 1987 mit einem „Finanzberater“, Herrn Jürgen Koch, eine Vereinbarung über die Vermittlung zweier langfristiger Annuitätendarlehen – Kommunalkredite – über je 2,8 und 3,0 Mio DM. Demnach sollte sich Herr Koch um die Gewährung solcher Kredite bemühen, die Landesbank Stuttgart, Rechtsvorgängerin der Klägerin, sollte die Darlehen gewähren, so war es zwischen der Beklagten und Herrn Koch vereinbart.

Dementsprechend stellte Herr Koch gegenüber der Beklagten auch zwei Schuldscheine aus, lautend auf die Landesbank Stuttgart als Gläubigerin und die Beklagte als Schuldnerin, dies allerdings ohne Wissen der Landesbank Stuttgart, die an diesem Vorgang in keiner Weise beteiligt war, was wiederum bei der Beklagten niemand wusste. Auf die Schuldscheine, Anlage zur Klageschrift, wird Bezug genommen. Tatsächlich besorgte der „Finanzberater“ Koch bei der Landesbank Stuttgart jedoch keineswegs zwei langfristige Annuitätendarlehen, sondern entgegen den mit der Beklagten getroffenen Vereinbarungen zwei kurzfristig zurückzuzahlende

Kassakredite über 2,8 Mio. und 3,0 Mio. DM, wozu er unstreitig keinerlei Auftrag hatte. Auf das entsprechende Telefaxschreiben von Koch an die Landesbank Stuttgart vom 21. Juli 1987 wird Bezug genommen. Die Landesbank Stuttgart stellte dementsprechend der Beklagten einen Betrag von 5,8 Mio. DM kurzfristig zur Verfügung, allerdings zurückzahlbar zum 15.09.1987, womit die Beklagte, die langfristige Kommunaldarlehen benötigte, nichts anfangen konnte. Herr Koch erklärte dies gegenüber der Beklagten im Schreiben vom 18.09.1987 mit einem Mißverständnis bei der Landesbank und kündigte mit Fax vom 14.09.1987 der Landesbank Stuttgart gegenüber an, dass die Beklagte die zwei Kassenkredite abzüglich bereits geleisteter Tilgungen in Höhe von 11.416,65 DM und zuzüglich Zinsen zurückzahlen werde. Außerdem bat Koch um Überlassung der Schuldscheine. In dem Schreiben gegenüber der Beklagten, mit dem Koch die Lage zu erklären versucht (Bl. 28f d.A.), heißt es unter anderem:

„Durch einen Fehler in der Ausfertigung der Schuldscheine, den ich verursacht habe und für den ich um Entschuldigung bitte, war es nicht möglich, die Schuldscheine in dieser Form direkt an die Landesbank Stuttgart – GZ – abzutreten. Aus diesem Grund bewertet die Landesbank Stuttgart – GZ – die gewährten Darlehen als Kassakredit und nicht als Zwischenfinanzierung. Die ausgestellten Schuldscheine werden Ihnen deshalb durch die Landesbank Stuttgart – GZ – zur Entlastung zurückgesandt, so dass ich Sie bitte, die beiden beigefügten, neuen Schuldscheine unterschrieben an mich zurückzusenden.

Ferner darf ich auf folgende Punkte verweisen:

1. Das Vertragsverhältnis aus meinen Darlehenszusagen und die getroffenen Konditionen bleiben unverändert bestehen.
2.

3. Die Abwicklung des Schuldendienstes erfolgt über mein o.a. Konto bei der Vereinigten Sparkasse Weilheim. Die Verrechnung mit den Banken werde ich valutigerecht vornehmen.
4. Ihnen zugehende, kurzfristige Refinanzierungsbestätigungen bitte ich Sie, an mich weiterzuleiten, da diese durch Abtretung der neuen Schuldscheine ersetzt werden...
5. ...
6. Gemäß telefonischer Absprache wurde die Zwischenfinanzierung bei der Landesbank Stuttgart - GZ - zum 15.09.1987 abgelöst. Die Ihnen zurücküberwiesenen Zinsen von DM 16.450,- und DM 5.255,84 durch die Landesbank Stuttgart - GZ - wollen Sie bitte auf mein o.a. Konto überweisen..."

Direkte Kommunikation zwischen der Landesbank und der Beklagten gab es zu diesem Zeitpunkt nicht, alles lief über Koch. Koch verpflichtete sich in diesem Schreiben, die zugesagten Darlehen auf eigene Rechnung, so wie vereinbart, doch noch zustande zu bringen und stellte zwei neue Schuldscheine aus, die auf ihn als Gläubiger und die Beklagte als Schuldnerin lauten. Auf die Anlagen A6-8 zur Klageschrift wird Bezug genommen.

Statt vereinbarungsgemäß nun Kreditmittel im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zur Bereitstellung der langfristigen Kommunalkredite zu besorgen, beauftragte Herr Koch bei der Stadtsparkasse Frankfurt am Main, ihrerseits die Rechtsvorgängerin der Streitverkündeten, namens der Beklagten einen weiteren kurzfristigen Kassenkredit in Höhe von rund 5,8 Mio. DM. Auf das Schreiben an die Stadtsparkasse Frankfurt vom 14.09.1987 wird Bezug genommen. Diese überwies daraufhin weisungsgemäß und namens der Beklagten einen Betrag

von rund 5,8 Mio. DM an die Landesbank Stuttgart, ohne weitere Rücksprache mit einem sonstigen Beteiligten genommen zu haben. Zuzüglich überwies die Stadtparkasse nochmals namens der Beklagten 50.050,- DM an die Landesbank, wodurch bei dieser sogar eine Überzahlung eintrat. Unter dem 15.09.1987 richtete die Stadtparkasse Frankfurt ein Schreiben an die Beklagte, in dem es u.a. wie folgt heißt:

„Kassenkredit

Sehr geehrte Damen und Herren, vereinbarungsgemäß überlassen wir Ihnen folgenden Kassenkredit:...Wir werden Ihnen Wert 15.09.1987 DM 5.788...DM auf Ihr Konto bei der Landesbank Stuttgart überweisen. Die Rückzahlung wollen Sie bitte auf unser Konto 500 501 02 bei der Landeszentralbank in Frankfurt am Main vornehmen....“

vgl. Handl. 144

Mit Schreiben vom 24.09.1987 bestätigte die Landesbank Stuttgart den Erhalt des Geldes gegenüber der Beklagten. Hierauf richtete die Beklagte unter dem 30.09.1987 ein Schreiben an die Stadtparkasse, mit dem sie beigeschlossen die o.g. Abrechnung an die Stadtparkasse zurückschickte mit dem Bemerken, dass keine entsprechende Vereinbarung zwischen der Stadt Hilden und der Stadtparkasse zustande gekommen sei. Weiter heißt es dort: „Die Stadt Hilden benötigt jedoch Kommunalkredite. Herr Koch hält sich an seine Darlehenszusage weiterhin gebunden. Da das Vertragsverhältnis zu den ursprünglich angebotenen Konditionen zwischen Herrn Koch und der Stadt Hilden besteht, gehen eventuelle Zwischenfinanzierungen zu Lasten von Herrn Koch, so dass Ihre o.a. Mitteilung ebenfalls Herrn

Koch zugeleitet wurde. Herr Koch wird von sich aus Verbindung mit Ihnen aufnehmen."

Der Landesbank teilte die Beklagte unter dem 30.09.1987 mit, dass man zwei langfristige Annuitätendarlehen angestrebt habe und Herr Koch sich bereit erklärt habe, die Darlehenszusagen zu den getroffenen Konditionen unverändert bestehen zu lassen. Die Ablösung der Beträge durch die Stadtsparkasse Frankfurt gehe daher „zu Lasten des Herrn Koch“, nicht aber zu ihren, der Beklagten Lasten. Damit, so die Beklagte, habe die Darlehensangelegenheit zwischen der Landesbank und der Stadt Hilden ihre endgültige Erledigung gefunden (Bl. 23f d.A.) Leider war dies, wie der vorliegende Rechtsstreit zeigt, ein Irrtum.

Als nun der Kassenkredit der Stadtsparkasse Frankfurt fällig wurde zum 15.12.1987, besorgte Herr Koch eine Termingeldeinlage bei der Stadt Heppenheim, löste hiermit den Kassenkredit ab und in diesem Stil so fort. Wegen der Einzelheiten wird auf den Vermerk der Kriminalpolizeiinspektion Weilheim – AG Konsul –, Anlage K 12 zur Klageschrift, Bezug genommen. Die Beklagte ihrerseits, in der Annahme, Herr Koch sei nun ihr Darlehensgläubiger geworden, zahlte an diesen die Darlehen zurück.

Nachdem die Stadtsparkasse Frankfurt beziehungsweise deren Rechtsnachfolgerin, die Streitverkündete, von der Stadt Heppenheim auf Rückzahlung des Darlehensbetrags in Anspruch genommen wurde, nimmt nun ihrerseits die Frankfurter Sparkasse die Klägerin als Rechtsnachfolgerin der Landesbank Stuttgart auf Rückzahlung von

rund 2,959 Mio. € in Anspruch. Herr Koch, der Finanzberater, ist unauffindbar und soll sich in Afrika aufhalten. Die Klägerin will mit der vorliegenden Klage nun ihrerseits Rückgriff bei der Beklagten nehmen.

Die Klägerin trägt vor, ihre Rechtsvorgängerin, die Landesbank Stuttgart, habe der Beklagten nach Überweisung der 5,8 Mio. DM zwei Bestätigungsschreiben über die Gewährung zweier Kassenkredite übersandt. Sie ist der Ansicht, da Herr Koch keine „Vollmacht“ zur Beantragung der zwei Kassenkredite hatte, sei zwischen ihr und der Beklagten auch kein wirksamer Darlehensvertrag über diese zwei Kredite zustande gekommen. Sie meint daher, ihr stehe ein Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung gegen die Beklagte zu, da unstreitig die Beklagte Zahlungsempfängerin der ersten Zahlung durch die Landesbank Stuttgart war. Fraglich, so die Ansicht der Klägerin, könne allenfalls sein, ob die Zahlung der Stadtsparkasse Frankfurt an die Landesbank als Leistung der Beklagten zu werten sei mit der Folge, dass diese durch Erfüllung gegenüber der Landesbank freigeworden sei, oder eben nicht. Die Klägerin bezieht sich hierzu auf eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 05.11.2002 (NJW 2003, 582f). Danach liege, so die Meinung der Klägerin, eine rechtswirksame Tilgungsbestimmung für die Überweisung der Stadtsparkasse an die Landesbank seitens der Beklagten nicht vor, weil der „Finanzberater“, Herr Koch von der Beklagten eben gerade nicht entsprechend ermächtigt gewesen sei. Auf die Vorstellung der Landesbank Stuttgart beim Erhalt des Geldes komme es demgegenüber nicht an, weil die bloße Vorstellung des Zahlungsempfängers nicht ausreiche, um ein Leistungsverhältnis zwischen der Beklagten und der Landesbank zu begründen. Sie ist außerdem der Ansicht, die Beklagte habe auch nicht

in zurechenbarer Weise einen entsprechenden Rechtsschein veranlasst. Somit, so die Meinung der Klägerin, handle es sich bei der Zahlung der Stadtparkasse Frankfurt um *deren eigene*, wenn auch rechtsgrundlose Leistung an die Landesbank Stuttgart.

Die Klägerin beantragt daher,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 2.959.655,67 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.01.1999 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, sie, die Beklagte, habe sich frühzeitig, nämlich schon im September 1987, mit allen Beteiligten, namentlich der Landesbank Stuttgart, in Verbindung gesetzt und diese über die Hintergründe informiert. Sie habe gerade nicht blind auf die Zusagen von Herrn Koch vertraut und alles Weitere einfach geschehen lassen. Deshalb könne die von der Klägerseite zitierte BGH-Rechtsprechung nicht unkritisch auf den vorliegenden Fall übertragen werden. Nachdem sich überdies über sechzehn Jahre lang weder die Klägerin noch die Streitverkündete um ihre, der Beklagten, Hinweise bekümmert hätten, könnten diese nun nicht von ihr Rückzahlung des Kreditbetrags verlangen. Sie ist der Ansicht, es habe ein Gläubigerwechsel auf

Klägerseite stattgefunden; dergestalt, dass nun nur noch Herr Koch Darlehensgläubiger sei, während die Klägerin nicht mehr aktivlegitimiert sei. Weil sie, die Beklagte, dies angenommen habe, habe sie ja auch den Darlehensbetrag an Herrn Koch gezahlt. Die Beklagte beruft sich deshalb auf Bereicherungswegfall, § 818 Abs. 3 BGB. Sie ist weiterhin der Ansicht, jedenfalls sei die Forderung der Klägerin verwirkt. Nachdem sechzehn Jahre vergangen seien und weder die Klägerin noch die Streitverkündete oder deren jeweilige Rechtsvorgängerinnen auf ihr, der Beklagten, Schreiben vom 30.09.1987 reagiert oder nachgehakt hätten, habe sie, die Beklagte, davon ausgehen dürfen, die Sache habe mit dem Schreiben vom 30.09.1987 in der Tat ihre Erledigung gefunden. Schließlich rechnet sie hilfsweise mit einem von ihr behaupteten Schadenersatzanspruch wegen einer Aufklärungspflichtverletzung durch die Landesbank Stuttgart bzw. die Klägerin auf.

In der mündlichen Verhandlung vom 23.11.2004 wurde den Parteien der Hinweis erteilt, dass nach dem Vortrag der Klägerin im Schriftsatz vom 01.06.2004 ein Streitverkündungsgrund im Sinne von § 72 ZPO nicht vorliegen dürfte und daher die Streitverkündungsschrift zwar wirksam zugestellt, aber die Streitverkündung als solche unzulässig sein dürfte. Dies wurde mit den Parteien erörtert. Die Parteien stellten sich auf den Standpunkt, die Voraussetzungen des § 72 ZPO lägen vor. Anträge nach § 71 ZPO wurden nicht gestellt. Überdies hat das Gericht in der mündlichen Verhandlung vom 23.11.2004 auch die Beklagtenseite darauf hingewiesen, dass jedenfalls der hilfsweise zur Aufrechnung gestellte Schadenersatzanspruch nicht nur nicht bestimmt

und beziffert ist, § 253 Abs. 2 ZPO, sondern auch der Vortrag hierzu insgesamt unsubstantiiert.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist bis auf einen Teil der Zinsforderung zulässig und begründet. Der Klägerin steht aus §§ 812 Abs. 1 Satz 1 Fall 1 BGB ein Anspruch auf Rückzahlung von 2.959.655,67 € (entspricht 5.788.583,35 DM) gegen die Beklagte zu. Die Beklagte hat von der Klägerin im Wege der Überweisung 5.788.583,35 DM erhalten, also Buchgeld in dieser Höhe (vgl. Palandt-Heinrichs, BGB, 63. Auflage, § 245, Rn. 3). Dies geschah auch durch Leistung der Klägerin. Denn die Klägerin wandte der Beklagten, mit der sie sich aufgrund der Angaben des Finanzmaklers Koch in vertraglicher Verbindung glaubte, bewusst und zweckgerichtet Buchgeld in dieser Höhe zu, weil sie durch die Ausreichung des Darlehensbetrags einen verzinlichen Darlehensrückzahlungsanspruch gegen die Beklagte erwerben wollte. Der Fall liegt anders als die Rückabwicklung zwischen der Klägerin und der Streitverkündeten hinsichtlich der Zahlung der Stadtparkasse Frankfurt an die Landesbank Stuttgart und damit anders als der Fall, den der BGH in NJW 2003, 582f zu entscheiden hatte. Denn tatsächlich ist unmittelbar von der Klägerin an die Beklagte Geld geflossen, so dass die Klägerin als unmittelbare Partei des Bereicherungsvorgangs gegen die tatsächliche Empfängerin des Bereicherungsgegenstandes auch im Wege der Leistungskondition vorgehen kann. Auch nach dem maßgeblichen Empfängerhorizont der Beklagten stellt sich die Überweisung des Geldes als Leistung der

Klägerin dar (vgl. hierzu Palandt-Sprau, BGB, 63. Auflage, § 812, Rn. 41).

Jedoch leistete die Klägerin dieses Buchgeld in Höhe von Rund 5,8 Mio. DM an die Beklagte ohne rechtlichen Grund. Denn tatsächlich hat die Beklagte eine Willenserklärung des Inhalts, wie von Herrn Koch an die Landesbank Stuttgart übermittelt und von dieser angenommen – 2 Kassakredite in Höhe von insgesamt 5,8 Mio. DM – niemals abgegeben und wollte die Beklagte die Art von Darlehen, welche die Landesbank Stuttgart dann ausgereicht hat, auch nicht. Es fehlte somit zwischen der Klägerin und der Beklagten von Anfang an an einer gültigen Kausalvereinbarung für die Hingabe der Darlehensvaluta. Dieser Einigungsmangel war hervorgerufen durch die bewusst falsche Übermittlung der wahren Willenserklärung der Beklagten durch Herrn Koch an die Landesbank Stuttgart und umgekehrt. Denn auch die Landesbank Stuttgart wollte ihrerseits der Beklagten keinen langfristigen Kommunalkredit ausreichen, sondern Kassenkredite.

Die Beklagte ist auch nicht gegenüber der Klägerin freigeworden, weil, wie die Beklagte meint, ein Gläubigerwechsel auf den Finanzberater Herrn Koch stattgefunden habe, der durch das Schweigen der Klägerin auf das Schreiben der Beklagten vom 30.09.1987 vonstatten gegangen wäre. Das Gesetz kennt, von der cessio legis abgesehen, nur eine Form des Gläubigerwechsels, nämlich die Abtretung, § 398 BGB. Eine Abtretung der Forderung durch die Klägerin an den Finanzberater Koch ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. Darüber hinaus ist ein Gläubigerwechsel durch dreiseitigen Vertrag zwischen Altgläubiger, Neugläubiger und Schuldner aufgrund der geltenden Vertragsfreiheit, früher geregelt in § 305 BGB, möglich. Auch solches ist nicht

vorgetragen. Einen „schuldnervertraglichen“ Gläubigerwechsel dergestalt, dass Schuldner und neuer Gläubiger sich einigen, der neue Gläubiger wolle nun die Forderung innehaben und man den Altgläubiger hiervon informiert und, sofern dieser nicht widerspricht, der neue Gläubiger die Forderung erwirbt, kennt das Gesetz nicht. Insbesondere liegt kein Fall der §§ 414, 415 BGB vor, der genau die umgekehrte Konstellation regelt, nämlich den Austausch des Schuldners. Das Gesetz lässt die private Schuldübernahme deshalb unter den engen Voraussetzungen der §§ 414, 415 BGB zu, weil der Schuldner grundsätzlich wenig schutzwürdig ist, nun gerade einen bestimmten Gläubiger zu haben und er in aller Regel über die §§ 399ff. BGB hinreichend geschützt wird. Auch in diesen Fällen ist die Schuldübernahme ohne Beteiligung des Gläubigers überhaupt nicht möglich, § 415 BGB, weil der Gläubiger regelmäßig ein ziemlich großes Interesse daran hat, seinen Schuldner zu behalten. Selbst in diesem Fall gilt aber das Schweigen des Gläubigers als Verweigerung der Genehmigung, § 415 Abs. 2 Satz 1 BGB, dies in Übereinstimmung mit dem Grundsatz, das Schweigen regelmäßig keinerlei Erklärungswert hat, schon gar nicht den einer Zustimmung, mit Ausnahme besonderer Fälle, etwa der des Kaufmännischen Bestätigungsschreibens, der hier aber auch nicht vorliegt. Eine Konstruktion, wie von der Beklagten offenbar angedacht, wonach das Schweigen auf ein Anschreiben mit Informationscharakter, man wolle jetzt dem Koch etwas schulden und halte die Angelegenheit für erledigt, den Erklärungstatbestand einer Abtretung enthalte, ist deshalb rechtlich nicht haltbar. Ein Gläubigerwechsel auf Herrn Koch mit der Folge, dass die Beklagte gegenüber der Klägerin frei geworden wäre, scheidet mithin unter allen denkbaren Gesichtspunkten aus.

Die Forderung der Klägerin ist auch nicht durch Erfüllung erloschen, § 362 BGB. Denn die Zahlung durch die damalige Stadtparkasse Frankfurt/Main ist keine solche der Beklagten unter Vermittlung eines Dritten, hier der Stadtparkasse, als ihrer Erfüllungsgehilfin. Vorausgesetzt ist in diesem Fällen nämlich, dass die Beklagte eine eigene, dahingehende Tilgungsbestimmung getroffen hätte, und dies ist nicht der Fall. Dass die Beklagte tatsächlich keine dahingehende Tilgungsbestimmung getroffen hat, dies auch niemals wollte, ist zwischen den Parteien nicht streitig, ergibt sich auch in aller Deutlichkeit aus dem Schreiben vom 30.09.1987. Auch wollte die Stadtparkasse Frankfurt keine fremde Schuld im Sinne von § 267 Abs. 1 BGB erfüllen: sie glaubte nämlich mit der Überweisung an die Landesbank Stuttgart eine *eigene* Verbindlichkeit gegenüber der Beklagten zu erfüllen, wie sowohl aus dem Telex vom 14.09.1987 als auch aus dem Schreiben der Stadtparkasse vom 15.09.1987 unzweideutig hervorgeht, worin es u.a. heißt *„...Vereinbarungsgemäß überlassen wir Ihnen folgenden Kassenkredit...Wir werden Ihren Wert...auf Ihr Konto Nr. ...bei der Landesbank Stuttgart – GZ – überweisen.“*

Fraglich ist allein, ob die Zahlungsanweisung des Herrn Koch an die Stadtparkasse, erfolgt mit Telex vom 14.09.1987, Anlage K 9 (Bl. 32 d.A.), der Beklagten nach den Grundsätzen der Anscheins- oder Duldungsvollmacht oder sonst zuzurechnen ist mit der Folge, dass die Beklagte zurechenbar den Rechtsschein veranlasst hätte, die Zahlung der Stadtparkasse an die Landesbank geschehe auf ihre, der Beklagten Anweisung hin. Dies lässt sich jedoch nicht feststellen. Denn

auch in dem hier vorliegenden Verfahren sind keine Tatsachen vorgetragen oder zutage getreten, die darauf schließen ließen, dass Herr Koch jemals im Namen der Beklagten, also als deren Vertreter aufgetreten wäre. Vielmehr heißt es gerade in dem hier interessierenden Telex vom 14.09.1987 ausdrücklich „namens und auftrags der Stadt Hilden“ solle die Stadtparkasse die Zahlung veranlassen. Es spricht nichts dafür, dass irgendeiner der Beteiligten davon ausgegangen wäre, Herr Koch gebe eigene Willenserklärungen im Namen der Beklagten ab. Vielmehr trat dieser gegenüber allen Beteiligten als Erklärbote der Beklagten auf, wobei er allerdings erfundene, falsche Erklärungen übermittelte, die die Beklagte so nie abgegeben hatte. Infolgedessen haftet sie auch nicht nach § 120 BGB, weil diese Norm das „Versprechen durch Boten“ den Anfechtungstatbeständen des § 119 Erklärungen gleichstellt, also die unabsichtliche Abweichung zwischen Erklärem und Übermittltem (Palandt-Heinrichs, BGB, 63. Auflage, § 120, Rn. 4). Dieser Fall liegt allerdings nicht vor. Der Finanzberater Koch hat die Erklärungen der Beklagten und anderen Beteiligten jeweils ganz bewusst falsch übermittelt, sonst hätte sein System ja überhaupt nicht funktionieren können. Die von Herrn Koch völlig eigenmächtig und bewusst falsch abgegebenen Erklärungen gegenüber der Stadtparkasse Frankfurt binden die Beklagte daher nicht, ohne dass es hierfür einer gesonderten Anfechtung nach § 120 BGB bedürfte. Folglich stellt sich die Zahlung der Stadtparkasse auch nicht als solche der Beklagten dar mit der Folge, dass die Förderung der Klägerin nicht durch Erfüllung erloschen ist.

Die Beklagte kann sich auch nicht auf Entreichung, § 818 Abs. 3 BGB berufen. Zwar hat sie, in der – falschen – Annahme, Herr Koch sei ihr neuer Gläubiger, diesem einen Betrag von rund 5,8 Mio. DM überwiesen. Jedoch hat sie hiermit auf eine wirklich bestehende Schuld gegenüber Herrn Koch geleistet. Mit Schuldscheinen vom 19.10.1987 hatte sie sich nämlich abstrakt zur Zahlung von insgesamt 5,8 Mio. DM an Herrn Koch verpflichtet, § 780 BGB (vgl. Palandt-Bassenge, BGB, 63. Auflage, § 952, Rn. 2 zum Schuldschein/Schuldversprechen). Bei Tilgung von Drittschulden tritt jedoch beim Tilgenden kein Bereicherungswegfall ein, weil die Befreiung von der tatsächlich gegenüber Herrn Koch bestehenden Verbindlichkeit eine fortbestehenden Bereicherung der Beklagten darstellt (vgl. Palandt-Sprau, BGB, 63. Auflage, § 818, Rn. 38). Dabei ist es unerheblich, ob ein Anspruch gegen Herrn Koch oder die Befreiung von der eingegangenen Verbindlichkeit wirtschaftlich wertlos sind, weil sich eine mögliche Forderung gegen Herrn Koch, da dieser sich – vermutlich – mit dem ihm überwiesenen Geld nach Afrika abgesetzt hat, nicht durchsetzbar ist. Denn dies ist genau das Leistungsrisiko, dass die Beklagte mit Überweisung an Herrn Koch bewusst eingegangen ist, und welches ihr § 818 Abs. 3 BGB gerade nicht abnehmen will. Hier greift auch die von der Beklagten angeführte Rechtsprechung zu § 818 Abs. 3 BGB, zit. Palandt-Sprau, BGB, 63. Auflage, § 818, Rn. 39, nicht. In jenen Fällen ist vorausgesetzt, dass der Empfänger, also die Beklagte, gerade *infolge* der Weitergabe des Erlangten einen Anspruch gegen einen Dritten erworben hat. Dies ist hier nicht der Fall.

Die Forderung ist auch nicht verwirkt. Es fehlt jedenfalls am sog. Umstandsmoment. Das Zeitmoment allerdings ist erfüllt, nachdem die Klägerin rund sechzehn Jahre nichts zur Durchsetzung ihrer Forderung unternommen hat und überhaupt erst, nachdem die Streitverkündete sie in Anspruch nehmen will, weil ihrerseits die Stadt Heppenheim die Streitverkündete in Anspruch genommen hat, „aufgewacht“ und sich ihrer Forderung gewahr geworden ist. Eine Zeitspanne von sechzehn Jahren Untätigkeit ist vorliegend ausreichend. Zwar gilt, dass Verwirkung jedenfalls in der Regel nicht vor Ablauf der Verjährungsfrist eintreten kann. Bereicherungsrechtliche Ansprüche unterliegen grundsätzlich der Regelverjährung (Palandt-Heinrichs, BGB, 63. Auflage, § 195, Rn. 5). Dies wären, da hier gemäß Art. 229, § 6 Abs. 1 EGBGB hinsichtlich der Verjährungsfrist neues Recht gilt, also 3 Jahre nach § 195 BGB n.F. Folglich ist die „Verjährungsschwelle“ weit überschritten.

Verwirkung kommt in Betracht, wenn der Berechtigte ein schutzwürdiges Vertrauen des Verpflichteten geschaffen hat, der Verpflichtete muss sich also aufgrund des Verhaltens des Berechtigten darauf eingerichtet haben, dieser werde sein Recht nicht mehr geltend machen und wegen dieses geschaffenen Vertrauenstatbestandes muss sich die verspätete Geltendmachung des Rechts als eine mit Treu und Glauben unvereinbare Härte darstellen (zum Ganzen Palandt-Heinrichs, BGB, 63. Auflage, § 242, Rn. 95). Das Umstandsmoment ist in der Regel erfüllt, wenn der Schuldner im Hinblick auf die Nichtgeltendmachung des Rechts Vermögensdispositionen getroffen hat. Dies alles lässt sich jedoch im vorliegenden Fall nicht feststellen.

Die Beklagte macht das Umstandsmoment im Wesentlichen daran fest, dass die Klägerin auf ihr Schreiben vom 30.09.1987 hin nicht hellhörig geworden war und der „Sache“ nicht weiter nachging und auch nicht die Hintergründe aufdeckte. Durch dieses Schweigen der Klägerin und der Streitverkündeten, so die Beklagte, sei bei ihr überhaupt erst verhindert worden, dass die Machenschaften des Herrn Koch aufgeflögen seien und überdies habe dies dazu geführt, dass sie, die Beklagte, an Herrn Koch gezahlt habe. So einfach liegen die Dinge jedoch nicht. Richtig ist zwar, dass die Beklagte, vertreten durch ihre Oberverwaltungsrätin, bereits mit Schreiben vom 17.08.1987 und 21.08.1987 gegenüber der Landesbank Stuttgart darauf hinwies, sie habe durch Vermittlung des Finanzberaters, Herrn Koch, jeweils ein langfristiges Annuitätendarlehen erhalten und die ihr daraufhin übersandten Leistungsrechnungen, die ein Tilgungsdatum zum 15.09.1987 vorsahen, zurückreichte mit der Bemerkung, diese entsprächen nicht den Vereinbarungen der Schuldurkunde. Hierauf hat die Landesbank Stuttgart aber sehr wohl reagiert: Sie hat nämlich mit Schreiben vom 24.09.1987 nicht nur detailliert dargelegt, was Herr Koch genau bei ihr beantragt und in die Wege geleitet hatte, sondern auch mitgeteilt, dass sie die Bestätigungsschreiben bisher nicht von der Beklagten zurück erhalten haben, die die Darlehen als Kassakredite ausweisen. Sie hat weiterhin dargelegt, dass die hereingereichten Schuldscheine nicht den beantragten Kassakrediten entsprechen würden und hat das Telex des Herrn Koch vom 14.09.1987 vorgelegt. Schließlich fragt die Landesbank an, ob die Überzahlung, so wie von Herrn Koch verlangt, wirklich an diesen erfolgen solle und bittet insoweit um Mitteilung des Einverständnisses der Beklagten. Hiermit teilt die Landesbank der Beklagten also zwei wesentliche Dinge mit:

Erstens, dass der Vermittler Koch bei der Landesbank etwas völlig anderes erzählt haben musste als mit der Beklagten vereinbart, wobei das „Erklärungsschreiben“ von Herrn Koch, wie es zu der falschen Herausreichung von Kassenkrediten gekommen war, wenig Sinn ergibt und diesen Vorgang keinesfalls erklärt. Zweitens, dass Herr Koch Geld an sich überwiesen haben wollte, was die Landesbank offenbar ungewöhnlich fand, denn sonst hätte sie nicht ausdrücklich um das Einverständnis der Beklagten ersucht. Drittens hat die Landesbank der Beklagten mit diesem Schreiben auch Durchschriften der an sie von Koch gerichteten Schreiben übermittelt. Hierauf reagiert nun die Beklagte nicht, indem sie sich bei der Landesbank einmal erkundigt, was da nun eigentlich gelaufen ist und wer was wie wo beantragt hat, sondern beruft sich darauf, dass nun Herr Koch die Darlehen beschaffen wolle und erklärt, die Ablösung gehe zu Lasten des Herrn Koch, obwohl in dem ihr bekannten Telex deutlich zu lesen ist (Bl. 27), dass die Rückzahlung *durch die Stadt Hilden* erfolge. Hier muss es verwundern, dass die Beklagte, trotz dieser Kenntnis (Herr Koch hatte es der Landesbank genau anders avisiert, dieses Telex lag ihr vor!), nichts anderes für nötig hielt, als gegenüber der Landesbank zu „bekräftigen“, Herr Koch halte sich an die Darlehenszusage gebunden, Zwischenfinanzierungen gingen zu Lasten von Herrn Koch. Denn nach den Mitteilungen, die die Landesbank der Beklagten gemacht hatte, musste sich bei dieser der Eindruck aufdrängen, Herr Koch erzähle und beantrage bei der Landesbank etwas ganz anderes als was mit ihr, der Beklagten besprochen war. Vor diesem Hintergrund genügte es erstens nicht, gegenüber der Landesbank zu behaupten, man schulde ihr nichts mehr, wenn offensichtlich war, dass die Landesbank dies vollkommen anders sah, und zweitens hätte die Beklagte niemals an

Herrn Koch überweisen dürfen, ohne sich nicht vergewissert zu haben, was hier „gespielt“ wurde.

Zwar ist nicht zu verkennen, dass auch die Klägerin sich weiter nicht gekümmert hat, die widersprüchlichen Mitteilungen von Koch und der Beklagten nicht zum Anlass genommen hat, den Dingen weiter nachzugehen, aber diese Sorglosigkeit liegt eben nicht nur auf einer, der Klägerin, Seite. Der Vorwurf, sich nicht entsprechend der Sorgfalt eines ordentlichen Vertragspartners verhalten zu haben, trifft hier beide Seiten. Wer so gravierend gegen eigene Interessen verstößt, wie die Beklagte dies hier getan hat, kann sich auf einen Vertrauensstatbestand nicht berufen. Hinzu kommt, dass nicht die Klägerin es war, die den Finanzberater Koch und seine „eigentümliche“ Geschäftsführung bewusst in das Vertragsverhältnis eingeschaltet hat, dass nicht die Klägerin es war, die – allen Warnhinweisen für die mangelnde Seriosität zum Trotz – Herrn Koch 5,8 Mio. DM überwiesen hat, sondern die Beklagte. Diese hat sich Herrn Koch als ihren Vermittler ausgesucht und einem Mann 5,8 Mio. DM überwiesen, der bereits „versehentlich“ zwei fehlerhafte Kassenkredite mit dubioser Erklärung bei einer staatlichen Bank beantragt hatte und dort offensichtlich völlig andere Vereinbarungen getroffen als mit der Beklagten. Letzteres hauptsächlich hat zu der heute bestehenden prekären Situation geführt, dass die Beklagte auf Zahlung in Anspruch genommen wird, obwohl der von ihr eingeschaltete Vermittler sich mit dem an ihn gezahlten Geld abgesetzt hat. Nicht, weil die Beklagte darauf vertraute und vertrauen durfte, sie werde von der Klägerin nicht mehr in Anspruch genommen, hat sie Vermögensdispositionen zugunsten von Herrn Koch getroffen. Sondern weil sie die – falsche – Ansicht vertrat,

es habe ein „Gläubigerwechsel“ auf Herrn Koch stattgefunden. Die Klägerin hat aber, wie oben dargelegt, in keiner zurechenbaren Weise dazu beigetragen, dass bei der Beklagten dieser Eindruck entstehen konnte. Die Beklagte hat sich vielmehr leichtfertig, indem sie die Augen vor der Realität verschloss, auf die Versprechungen des Herrn Koch verlassen.

Soweit die Beklagte hilfsweise die Aufrechnung mit einer Schadenersatzforderung erklärt hat, ist diese Aufrechnung unzulässig und folglich in der Sache hierüber nicht zu entscheiden. Denn die Beklagte hat, trotz Hinweises, ihre Aufrechnungsforderung nicht beziffert, so dass es an der nötigen Bestimmtheit gemäß § 253 Abs. 2 ZPO analog fehlt.

Die Nebenentscheidung beruht auf §§ 818 Abs. 4, 291, 286 Abs. Satz 2 BGB. Eine Haftung der Beklagten nach §§ 819, 818 Abs. 4, 286 BGB zu einem früheren Zeitpunkt, namentlich zum 01.01.1999, wie auf Seite 10 der Klageschrift begehrt, ist nicht nachvollziehbar vorgetragen. Zum einen trägt schon der Vortrag auf Seite 10 der Klageschrift inhaltlich den behaupteten Zeitpunkt, 01.01.1999, in keiner Weise. Auf Nachfrage in der mündlichen Verhandlung hat die Klägerin erklärt, sie mache eben die gesetzlichen Zinsen geltend, ohne diese Unklarheit in der Sache weiter aufzuklären. Im Übrigen bedurfte es keines weitergehenden Hinweises, § 139 Abs. 2 ZPO. Es fehlt aber auch an hinreichendem Tatsachenvortrag für eine Bösgläubigkeit der Beklagten im Sinne von § 819 BGB zu dem von Klägerseite in den Raum gestellten Zeitpunkt. Vorausgesetzt ist positive Kenntnis nicht nur der Tatsachen, aus denen sich das Fehlen des Rechtsgrundes ergibt,

sondern auch der Rechtsfolgen dieses Fehlens (BGHZ 118, 383).
Kennenmüssen oder Bösgläubigkeit im Sinne von § 932 Abs. 2 BGB
genügen nicht (Palandt-Sprau, BGB, 63. Auflage, § 819, Rn. 2).
Hiervon ist bei der schwierigen Rechtslage und der Ungewissheit, in
der sich alle Parteien bis zur Rückabwicklung des
Darlehensverhältnisses hinsichtlich der gegenseitigen Ansprüche
befanden, nicht auszugehen.

Die Kostenentscheidung findet ihre Grundlage in §§ 92 Abs. 1, 101
Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit in
§ 709 Satz 1 ZPO.

Bei Ermittlung der jeweiligen Unterliegens- und Obsiegensquote waren
die von der Klägerin begehrten Zinsen zu kapitalisieren. Zwar wirken
sich diese gemäß § 4 ZPO nicht auf den Zuständigkeitsstreitwert aus,
sie sind jedoch bei der Kostenentscheidung zu berücksichtigen, wenn
sie erheblich sind, mithin 10% der Hauptforderung erreichen oder
übersteigen (vgl. Zöller-Herget, ZPO, 23. Auflage, § 92 Rn. 11). Dies ist
hier der Fall. Die von der Klägerin geltend gemachten Zinsen für den
Zeitraum 01.01.1999-09.01.2004 (Zustellung des Mahnbescheids –
Rechtshängigkeit, § 696 Abs. 3 ZPO) erreichen eine Größenordnung
von über 1,1 Mio. €.

Die Beklagte hat, insoweit sie unterliegt, auch die Kosten der
Streitverkündeten zu tragen, da diese prozessrechtlich wirksam dem
Rechtsstreit auf Seiten der Klägerin beigetreten ist, wenngleich die
Streitverkündung als solche unzulässig ist und daher die Wirkungen der
§§ 72, 74 Abs. 1, 66 ZPO nicht entfaltet. Das Gericht hat, insoweit nicht

protokolliert, im Termin vom 23.11.2004 auf die Unzulässigkeit der Streitverkündung hingewiesen und dies mit den Beteiligten erörtert. Alle drei Prozessbevollmächtigten haben sich auf den Standpunkt gestellt, die Streitverkündung sei entgegen der gerichtlichen Rechtsansicht zulässig. Anträge gemäß § 71 ZPO wurden nicht gestellt. Die Voraussetzungen des § 72 ZPO liegen allerdings nicht vor. § 72 Abs. 1 ZPO normiert, dass eine Partei, die für den Fall des *ihr ungünstigen Ausgangs* des vorliegenden Rechtsstreits einen im weitesten Sinne „Regressanspruch“ gegen einen Dritten hat oder in diesem Fall einen Anspruch des Dritten gewärtigen muss, diesem Dritten den Streit verkünden kann. So liegt der Fall hier allerdings nicht. Die Klägerin begründet vielmehr selbst mit Schriftsatz vom 01.06.2004 ihre Streitverkündung damit, dass sie für den Fall des *ihr günstigen Ausgangs* des Rechtsstreits – volles Unterliegen der Beklagten – einen Anspruch der Streitverkündeten gewärtigen muss, wohingegen sie im Falle, dass die Beklagte obsiegt – ungünstiger Ausgang für Klägerin – sie, die Klägerin, *keinen* Anspruch der Streitverkündeten zu besorgen hätte. Dies ist nun erkennbar weder in der einen noch der anderen Richtung der von § 72 Abs. 1 ZPO intendierte Fall. Zwar ist der Begriff der Schadloshaltung in § 72 Abs. 1 ZPO weit auszulegen und umfasst letztlich jeden Drittanspruch, der mit dem im Erstprozess vom Streitverkünder geltend gemachten Anspruch in einem Verhältnis der *wechselseitigen Ausschließung* steht (Alternativverhältnis, vgl. Zöller-Vollkommer, 23. Auflage, § 72, Rn. 5). Dies ist hier nicht der Fall; der von der Klägerin geltend gemachte bereicherungsrechtliche Rückzahlungsanspruch gegen die Beklagte steht nach dem Klägervortrag nicht in einem Alternativverhältnis zu dem von der Streitverkündeten gegen die Klägerin geltend gemachten

bereicherungsrechtlichen Rückzahlungsanspruch, sondern nach dem klägerischen Vortrag bedingen vielmehr die Ansprüche einander wechselseitig, sind also Folgeansprüche, weil nämlich die bereicherungsrechtliche Leistungskette insgesamt rückabgewickelt werden soll.

Nachdem gemäß § 101 Abs. 1 ZPO die Kosten entweder nur dem Gegner der unterstützten Hauptpartei oder dem Nebenintervenienten auferlegt werden dürfen, nie hingegen der unterstützten Hauptpartei (Zöller-Herget, 23. Auflage, § 101, Rn. 3), waren die Kosten auch der Streitverkündeten hier der Beklagten aufzuerlegen, soweit diese unterliegt. Denn der unzulässige Beitritt, wie hier, muss vom Gegner sofort im Prozess gerügt werden, allemal nach entsprechendem Hinweis, weil er dem Rügerecht des § 295 ZPO unterliegt und die Rüge erlischt, wenn nach unzulässigem Beitritt weiterverhandelt wird (OLG München vom 19.03.2003, BauR 2003, 1438). Hier hat die Beklagte nach gerichtlichem Hinweis die Rüge unzulässigen Beitritts nicht erhoben. Einen Antrag auf Zurückweisung der Nebenintervention gemäß § 71 Abs. 1 ZPO wollte keine der Parteien stellen, weil sie die Voraussetzungen des § 72 ZPO nach Erörterung für gegeben hielten.

Streitwert: 2.959.655,67 €

Dr. Daubach

Richterin

Asshauer · Cullmann · Kranzbühler · Mann, Rechtsanwälte
Jägerhofstr. 31, 40479 Düsseldorf

Stadt Hilden
Am Rathaus 1

40721 Hilden

Düsseldorf

Dr. Rainer Asshauer¹
Dr. H.-J. Cullmann
Dr. H.-P. Cullmann¹
Jens E. Mann
Rechtsanwälte

Jägerhofstraße 31/am Hofgarten
40479 Düsseldorf
Telefon (0211) 49 76 850
(0211) 49 88 73
Telefax (0211) 49 80 590
e-mail: kontakt@arwimed.de

Wuppertal

Peter M. Kranzbühler²
Rechtsanwalt

Kleine Klotzbahn 23
42105 Wuppertal
Telefon (0202) 24 84 20
Telefax (0202) 24 84 242

¹ zugl. Fachanwalt für Arbeitsrecht

² Tätigkeitsschwerpunkt Medizinrecht

Düsseldorf, den 14.01.2005
Reg.-Nr.: 04/00127 Dr. C./R

Stadt Hilden ./ Landesbank Baden Württemberg

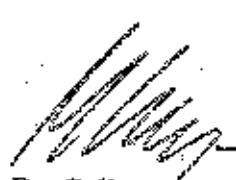
KOSTENAUFSTELLUNG

In Sachen **Stadt Hilden ./ Landesbank Baden Württemberg**
Rechnungsnummer : K0000000000059

Bezeichnung	EUR
10/10 Prozeßgebühr aus 2959655,67 EUR gem. § 31 I 1 BRAGO	10496,00
10/10 Verhandlungsgebühr aus 2959655,67 EUR gem. § 31 I 2 BRAGO	10496,00
Entgelte für Post- und Telekom.-Dienste gem. § 26 BRAGO	20,00
Schreibauslagen (Kopien) 78 Kopien gem. § 27 BRAGO	29,20
Summe	21041,20
16,00% Umsatzsteuer gem. § 25 II BRAGO	3366,59
Summe	24407,79

* Abgerechnet wurde nach §§ 11 BRAGO!

Finanzamt: Düsseldorf-Altstadt - Steuernummer: 103/5006/0098


Dr. Cullmann
Rechtsanwalt

Asshauer · Cullmann · Kranzbühler · Mann, Rechtsanwälte
Jägerhofstr. 31, 40479 Düsseldorf

Stadt Hilden
Am Rathaus 1

40721 Hilden

Düsseldorf

Dr. Rainer Asshauer¹
Dr. H.-J. Cullmann
Dr. H.-P. Cullmann¹
Jens E. Mann
Rechtsanwälte

Jägerhofstraße 31/am Hofgarten
40479 Düsseldorf
Telefon (0211) 49 76 850
(0211) 49 88 73
Telefax (0211) 49 80 590
e-mail : kontakt@anwimed.de

Wuppertal

Peter M. Kranzbühler²
Rechtsanwalt

Kleine Klotzbahn 23
42105 Wuppertal
Telefon (0202) 24 84 20
Telefax (0202) 24 84 242

¹ zugl. Fachanwalt für Arbeitsrecht

² Tätigkeitsschwerpunkt Medizinrecht

Düsseldorf, den 14.01.2005

Reg.-Nr.: 04/00155 Dr. C./R.

Stadt Hilden / Kreisstadt Heppenheim III
Sal Oppenheim (Streitverkündung)

KOSTENAUFSTELLUNG

In Sachen Stadt Hilden / Kreisstadt Heppenheim III
Rechnungsnummer : 05/A021

Bezeichnung	EUR
10/10 Prozeßgebühr aus 86884,94 EUR gem. § 31 I 1 BRAGO	1277,00
Entgelte für Post- und Telekom.-Dienste gem. § 26 BRAGO	20,00
Schreibauslagen (Kopien) 9 Kopien gem. § 27 BRAGO	4,50
Fahrtkosten 90 km gem. § 28 II 1 a BRAGO	24,30
Summe	1325,80
16,00% Umsatzsteuer gem. § 25 II BRAGO	212,13
Summe	1537,93

* Abgerechnet wurde nach §§ 11 BRAGO!

Finanzamt: Düsseldorf-Altstadt - Steuernummer: 103/5006/0098



Dr. Cullmann
Rechtsanwalt

